

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
11016 Berlin

E-Mail



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Abt. Steuerrecht und Rechnungslegung

Unser Zeichen: Hm/We
Tel.: +49 30 240087-74
Fax: +49 30 240087-77
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

12. Mai 2021

Stellungnahme zum Entwurf des novellierten UStAE zu § 25 UStG

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung des o. g. Entwurfs und nehmen die Möglichkeit zur Stellungnahme gerne wahr.

I. Vorbemerkung

Die richtige umsatzsteuerliche Behandlung von Reiseleistungen stellt die Beratungspraxis der Steuerberater aufgrund ihrer rechtlichen Komplexität und nicht immer auf Anhieb zu überblickenden Regelungsreichweite bereits seit geraumer Zeit immer wieder vor Probleme.

Aus Sicht des Berufsstandes ergaben sich wesentliche Problembereiche bisher vor allem bei der Abgrenzung im Hinblick auf das Vorliegen von Reiseleistungen bzw. Reisevorleistungen sowie der Behandlung der sog. komplexen Leistungen einhergehend mit der richtigen umsatzsteuerlichen Einordnung von Drittlandsreiseunternehmen.

Gerade im Hinblick auf Letztere hat der Berufsstand beispielsweise das jüngst veröffentlichte BMF-Schreiben (vgl. BMF-Schreiben vom 11. Januar 2021, Az. III C 2 - S 7419/19/10002 :004) zur Nichtanwendbarkeit der Regelung des § 25 UStG auf Drittlandsunternehmer vielfach als zu knapp empfunden, als dass man damit den offenen Fragen und ungelösten Problemkomplexen abschließend begegnen könnte. Vor allem die immensen Auswirkungen dieser Änderung der Verwaltungsauffassung in Form der dann zum Tragen kommenden Anwendbarkeit der allgemeinen umsatzsteuerlichen Regelungen zu Leistungsort etc. werden nicht hinreichend verdeutlicht. Auch der nun seit fast 20 Jahren bestehende Streit darüber, ob die Auslegung der Art. 306 f. MwStSystRL (bzw. der Vorgängervorschriften in der 6. EG-RL) eine solche Nichtanwendung auf Drittlandsreiseunternehmer überhaupt rechtfertigt, findet im besagten BMF-Schreiben keine Erwähnung. Hier hätte sich der Berufsstand im Hinblick auf mehr Rechtssicherheit bei der Steuerberatung eine dezidiertere Auseinandersetzung mit dieser hochkomplexen Thematik und den daraus resultierenden Folgen gewünscht.

Dies vorangeschickt, begrüßt die Bundessteuerberaterkammer im Großen und Ganzen die Bestrebung, den Abschnitt 25 des UStAE grundlegend zu überarbeiten.

Positiv fällt zunächst die Implementierung von zahlreichen Beispielen und Definitionen in den neuen Abschnitt 25 des UStAE auf. So wurde die oben geschilderte Rechtsunsicherheit bei der Definition von Reiseleistungen und Reisevorleistungen durch die Ergänzungen in Abschnitt 25.1. Abs. 1a Satz 1 und 3 sowie 25.1. Abs. 8 des UStAE anhand der Aufzählung von Beispielen und anschaulichen Definitionen zumindest abgemildert, wobei Abgrenzungsprobleme auch in Zukunft zu erwarten sein werden. Das Zusammenspiel von Abschnitt 25.1. Abs. 1a Satz 1 und 3 stellt jetzt klar, welche Art von Leistung das Leistungsbündel enthalten muss, damit (k)eine Reiseleistung i. S. v. § 25 UStG gegeben ist. Dies kann im Ergebnis zu mehr Rechtssicherheit beitragen, da viele Fälle nun bereits im Voraus richtig eingeordnet werden können. Angemerkt sei an dieser Stelle dennoch, dass die EU-Konformität dieser Sichtweise im UStAE in Frage stehen könnte und daher ggf. noch eines genaueren Blickes bedarf.

Auch hinsichtlich der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen wird den Unternehmern und ihren Steuerberatern für viele Fallgestaltungen das richtige Rüstzeug an die Hand gegeben, um die Margenbesteuerung ordnungsgemäß anwenden zu können.

Begrüßenswert ist zudem die Klarstellung in Abschnitt 25.1. Abs. 13, dass eine wegen des durch den Verbraucher ausgeübten Rücktritts veranschlagte Stornogebühr einen echten Schadensersatz beim Reiseveranstalter darstellt. Hierüber bestand in der Vergangenheit noch Unklarheit.

Positiv hervorzuheben sind darüber hinaus auch die in Abschnitt 25.1 Abs. 4 Satz 1 aufgeführten Regelungen zum „typischen“ Reisegeschäft von Reisebüros, die nun in vielen Fällen Aufschluss über die Abgrenzung von Vermittlungs- und Reiseleistungen geben.

Neben der angedachten Anpassung des Umsatzsteueranwendungserlasses, wäre aus Sicht des Berufsstandes eine Einschränkung des Anwendungsbereiches der Vorschrift auf Leistungen von bestimmten Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen durch eine Anpassung der gesetzlichen Regelung wünschenswert. Zweifelsohne wurde aufgrund der EuGH-Rechtsprechung eine Öffnung des Anwendungsbereiches auf den B2B-Bereich erforderlich. Jedoch hat die Anpassung des § 25 UStG ohne die, aus Sicht des Berufsstandes erforderliche, Einschränkung auf bestimmte Berufsgruppen wie in Art. 306 ff. MwStSystRL für Reisebüros/Reiseveranstalter zu einer Ausdehnung der Regelung geführt, die insbesondere im unternehmerischen Kontext zur Definitivbelastung der anfallenden Umsatzsteuer ohne Vorsteuerberechtigung führt.

Aus Sicht der BStBK wäre daher zwingend eine gesetzliche Anpassung erforderlich. Eine bloße einschränkende Anpassung über ein erläuterndes BMF-Schreiben oder eine Anpassung des Umsatzsteueranwendungserlasses hält der Berufsstand nicht für geeignet. Soweit eine derartige Gesetzesänderungen auf nationaler Ebene vor dem Hintergrund der angedachten EU-Initiative derzeit nicht isoliert angegangen werden möchte, hält es der Berufsstand für unerlässlich, dass der Gesetzgeber auf EU-Ebene die Gesetzesinitiative vorantreibt. Die gesetzlichen Regelungen sollten den Anwendungsbereich klar auf in der Reisebranche aktive

Unternehmen inkl. Reiseveranstaltern einschränken und zudem einen offenen Ausweis der auf die Marge entfallenden Umsatzsteuer mit korrespondierendem Vorsteuerabzugsrecht für den Leistungsempfänger gestatten.

II. Punktuelle Anregungen zum UStAE-E

Im Einzelnen möchten wir gerne dennoch nachfolgend unsere Anmerkungen aus Sicht des Berufsstands zum Entwurf des Schreibens geben:

1. Abschnitt 25.1. Abs. 1a Satz 1 UStAE-E

Die auf die sog. Alpenchalets-Rechtsprechung des EuGH zurückgehende Differenzierung in Abschnitt 25.1. Abs. 1a Satz 1 UStAE-E, wonach am Erfordernis eines Leistungsbündels für das Vorliegen von Reiseleistungen grundsätzlich festgehalten wird und nur im Hinblick auf Beherbergungsleistungen eine Einzelleistung ausreichen soll, ist zu begrüßen (siehe dazu bereits unter I.). Gleichwohl stellt sich – wie bereits erwähnt – hier die Frage, ob die Begrenzung einer Einzelleistung als Reiseleistung auf Beherbergungsleistungen von der EuGH-Rechtsprechung gedeckt ist. In der Regel (abgesehen vom EuGH-Urteil „Starcoach“) werden Beherbergung und Beförderung in einem Zuge als typische Reiseleistungen genannt.

Auch ist noch immer nicht ganz klar, wie viele Leistungen ein solches Bündel letztlich enthalten muss. Hier könnten sich im Einzelnen Risiken für den Unternehmer bei der rechtlichen Einschätzung ergeben, sodass hier weitere Erwägungen wünschenswert wären. Denkbar wäre insoweit auch eine gesetzliche Klarstellung in der Vorschrift des § 25 UStG, ohne dass man stets (alleine) auf den UStAE zurückgreifen muss.

Offen bleibt überdies auch, ob im Rahmen des Abschnitts 25.1. Abs. 1a UStAE-E Eigenleistungen für die Beurteilung des Leistungsbündels Berücksichtigung finden sollen.

Hier können sich insbesondere dann praktische Schwierigkeiten ergeben, wenn z. B. Busunternehmer neben der Beförderung weitere Leistungen teils zukaufen, teils selbst erbringen.

Eine ergänzende Klarstellung, dass ein Bündel mindestens drei Leistungen voraussetzt, die nicht auf Eigenleistungen des Unternehmers beruhen, sind aus Sicht des Berufsstandes deshalb erforderlich, um Risiken aufgrund von Anwendungsfragen für Unternehmen zu minimieren.

2. Abschnitt 25.1. Abs. 1a Satz 2 UStAE-E

Der Wortlaut des Abschnitts 25.1. Abs. 1a Satz 2 UStAE-E „als Bestandteile einer Reiseleistung kommen in Betracht: ...“ kann nach unserer Auffassung so verstanden werden, dass die Aufzählung nicht als abschließend zu erachten ist. Sollte dies so auch seitens der Finanzverwaltung impliziert gewesen sein, regen wir die Hinzufügung des Zusatzes „insbesondere“ im Hinblick auf die Aufzählung an. Sollte die Aufzählung wider unserer Lesart abschließend sein,

kann hier ggf. noch ein entsprechender Hinweis eingepflegt werden, um mehr Rechtssicherheit herzustellen.

Denkbar wäre es nach alledem z. B., dass auch weitere Leistungselemente wie etwa die Bereitstellung von Informationsmaterial oder Betreuung durch Personen, die nicht Reiseleiter sind, von Abschnitt 25.1. Abs. 1a Satz 2 UStAE-E erfasst sind.

3. Abschnitt 25.1. Abs. 1 Satz 5 UStAE-E

Einhergehend mit dem o. g. BMF-Schreiben vom 11. Januar 2021 regelt der neue Abschnitt 25.1. Abs. 1 Satz 5 (insoweit) konsequent, dass § 25 UStG bei Reiseleistungen von Unternehmen mit Sitz im Drittland und ohne feste Niederlassung im Gemeinschaftsgebiet nicht anwendbar ist. Da dieses BMF-Schreiben keinerlei Begründungen dahingehend enthält, auf welche Rechtsgrundlagen die Finanzverfassung diese Auffassung stützt und auch die etwaigen Rechtsfolgen für die Beteiligten nicht auf Anhieb klar werden, wird hier um nähere Ausführungen gebeten. Die Problematiken in der Beratungspraxis des Berufsstandes sollen auszugsweise durch folgendes Beispiel veranschaulicht werden:

Setzt sich beispielsweise eine Leistung eines „Drittlandunternehmers“ aus mehreren Komponenten wie Beförderungsleistung und Verpflegung (und ggfs. noch weitere wie etwa eine Besichtigung jeweils mit Bezug zu Deutschland) zusammen, handelt es sich u. E. sodann um eine sog. komplexe Leistung, für die im zwischenunternehmerischen Bereich die Vorschrift des § 3a Abs. 2 UStG und für nichtunternehmerische Kunden die Vorschrift des § 3a Abs. 1 UStG zur Anwendung kommen würde. Im Rahmen dieser Thematik ist es um mehr Rechtssicherheit willen notwendig, eine einheitliche Beurteilung herzustellen bzw. klare Vorgaben zu machen. Andernfalls besteht das Risiko, dass der Steuerpflichtige sich des Vorwurfs der Steuerverkürzung schuldig macht. Diese Thematik mit nur einem Satz ohne weitere Ausführungen zu regeln, wird ihrer Bedeutung und dem Umstand nicht gerecht, dass sich der Fiskus des Steuerpflichtigen nach Art eines Steuereinsammlers bedient. Die Thematik hat z. B. vor allem für Unternehmen aus dem Vereinigten Königreich (mit Ausnahme von Nordirland) der Schweiz, den USA sowie Japan große Bedeutung.

Diese einschränkende Sichtweise durch die Finanzverwaltung entbehrt aus Sicht des Berufsstandes einer gesetzlichen Grundlage und birgt Wettbewerbsnachteile, so dass das BMF-Schreiben daher wieder zurückzunehmen ist und im Rahmen der Änderung des UStAE eine Klarstellung aufgenommen werden sollte, dass § 25 UStG auch auf Drittlandsunternehmer Anwendung findet.

4. Abschnitt 25.1. Abs. 1a Satz 5 UStAE-E

Die Bundessteuerberaterkammer begrüßt es zunächst, dass nach Abschnitt 25.1. Abs. 1a Satz 5 eine einheitliche Veranstaltungsleistung dann nicht als Reiseleistung zu qualifizieren sein soll, sofern die Leistung an einen Unternehmer erbracht wird. Dies deckt sich u. E. auch mit Abschnitt 3a.6. Abs. 13 Satz 4 UStAE. Nachbesserungsbedarf sehen wir allerdings insoweit, dass noch näher herausgestellt werden sollte, welche Regelung greift, wenn eine solche einheitliche Veranstaltungsleistung an Nichtunternehmer ausgeführt wird. Eine Subsumtion

sollte dann unter § 3a Abs. 3 Nr. 3 lit. a) UStG erfolgen, sodass auch in diesem Fall die Beurteilung als Reiseleistung nicht in Betracht kommt. Dieses Verständnis gilt nicht nur dann, wenn eine einheitliche Veranstaltungsleistung sowohl an Unternehmer als auch an Nichtunternehmer ausgeführt wird, sondern auch dann, wenn die Veranstaltungsleistung ausschließlich an Nichtunternehmer erbracht wird. Hierdurch kann eine Ungleichbehandlung im Verhältnis zu Nichtunternehmern als Empfänger vermieden werden. Gleiches gilt für andere Leistungen, die nur mit Beförderung/Übernachtung angeboten werden (z. B. Wiesnverzehrutschein mit Übernachtung, Liffticket mit Bustransport o. ä.).

Nach dem Verständnis des Berufsstands können weitere Leistungen, ohne Veranstaltungsleistungen i. S. d. § 3a Abs. 3 Nr. 5 UStG oder § 3a Abs. 3 Nr. 3 lit. a) UStG, nicht als Reiseleistungen zu qualifizieren sein. Wird aber eine bestimmte Leistung explizit aus dem Anwendungsbereich einer Norm herausgenommen, birgt dies das Risiko, dass für andere Leistungen bspw. Organisationsleistungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen ohne Überlassung von Standflächen ein insoweit unzulässiger Umkehrschluss gebildet wird. Insofern würde der Berufsstand eine Klarstellung begrüßen, die dem bisherigen Satz 5 vorgestellt wird: „Leistungen, die nicht im Schwerpunkt auf die Überlassung einer Reise oder einzelner Komponenten davon ausgerichtet sind, stellen auch dann keine Reiseleistung i. S. d. § 25 UStG dar, wenn sich das Leistungsbündel aus einzelnen oder mehreren der in Satz 2 aufgezählten Bestandteile zusammensetzt.“ Satz 6 (bisher 5): „So sind beispielsweise die (...) keine Reiseleistungen.“ Satz 7 neu: „Dies gilt auch dann“, wenn Veranstaltungsleistungen gegenüber Nichtunternehmern erbracht werden.“

Abschließend regen wir die Aufzählung weiterer Merkmale zur Abgrenzung von Veranstaltungs- und Reiseleistungen an, um diese zu veranschaulichen.

5. Abschnitt 25.1. Abs. 2 und Abs. 3 UStAE-E

Soweit Abschnitt 25.1. Abs. 2 UStAE-E beim „Vermittlermodell“ vorsieht, dass die äußerliche Erkennbarkeit für den Verbraucher maßgeblich sein soll, sind die Anforderungen an eine solche noch näher zu definieren.

Zu begrüßen wäre eine Klarstellung in Abs. 3, dass von einer solchen Erkennbarkeit dann auszugehen ist, wenn sich das Auftreten in fremdem Namen aus der Rechnungsstellung gegenüber dem Verbraucher ergibt.

Aus Sicht des Berufsstandes sollte zudem eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass das Zivilrecht die Grundlage für die Ermittlung der Erkennbarkeit bietet, letztlich aber die umsatzsteuerlichen Grundsätze entscheidend sein müssen.

6. Abschnitt 25.1. Abs. 4 UStAE-E

Im Beispiel zu Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 händigt das Reisebüro B beim Verkauf der Reise im eigenen Namen einen Sicherungsschein nach § 651r BGB aus. Hier ist fraglich, ob dieser Zusatz eine umsatzsteuerliche Auswirkung hat oder ggf. entbehrlich ist.

Wir regen daher an, die Notwendigkeit dieser Passage zu überprüfen und diese ggf. zu streichen.

7. Abschnitt 25.1. Abs. 5 Satz 3 UStAE-E

Die Vereinfachungsmöglichkeit in Abs. 5 Satz 3, bei der Abgabe mehrerer Reisen an den Leistungsempfänger bei erkennbarem Erwerb für den nichtunternehmerischen Bereich diese zu einer einheitlichen Leistung zusammenzufassen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Es stellt sich hierseits aber in diesem Zusammenhang die Frage, warum diese Vereinfachung nicht auch bei unternehmerischer Verwendung zur Anwendung kommen soll (z. B. bei entgeltlicher Abgabe von sog. Incentive-Reisen i. R. d. Unternehmens). Ergänzende Ausführungen hierzu wären wünschenswert.

8. Abschnitt 25.1. Abs. 6 UStAE-E

Gemäß Abs. 6 soll die Zurechnung zur Betriebsstätte grundsätzlich nach den allgemeinen Zuordnungskriterien (insbesondere nach dem Schwerpunkt der erbrachten Leistung) erfolgen. Überdies sei der Ort der sonstigen Leistung i. R. d. § 25 UStG nach dem Vertrieb der Reise zu bestimmen. Wir verstehen dies so, dass vorrangig auf den Vertrieb abzustellen ist. Da dies jedoch nicht eindeutig aus der Formulierung hervorgeht, empfehlen wir eine eindeutige Klarstellung, dass der Vertriebsort als alleiniges Kriterium heranzuziehen ist, sofern der Vertrieb über die Betriebsstätte erfolgt, ohne dass es dann noch auf den besagten Schwerpunkt ankäme. Andernfalls ist auf die allgemeinen Zuordnungskriterien abzustellen. Etwaigen Unklarheiten und Rechtsunsicherheiten könnte hierdurch begegnet werden.

9. Abschnitt 25.1. Abs. 8 Satz 4 UStAE-E

Die grundsätzlich begrüßenswerte Auflistung von (negativen) Fallbeispielen in Abs. 8 Satz 4 ist mit zwei Anwendungsfällen sehr knapp ausgefallen. Da hierauf im UStAE an späterer Stelle noch einmal Bezug genommen wird, wäre die Unterfütterung mit weiteren Beispielen hilfreich.

10. Abschnitt 25.1. Abs. 10 Satz 2 UStAE-E

Soweit Abschnitt 25.1. Abs. 10 Satz 2 UStAE-E regelt, dass bei gemischten Leistungen des Unternehmers § 25 UStG nur zur Anwendung kommt, soweit der Unternehmer gegenüber dem Leistungsempfänger im eigenen Namen auftritt und Reisevorleistungen in Anspruch nimmt, sehen wir ebenfalls weiteren Erläuterungsbedarf.

Unseres Erachtens muss klargestellt werden, dass eine komplexe Leistung bestehend aus Eigenleistungen und Reisevorleistungen, bei der der Reisecharakter nicht leistungsbestimmend ist, insgesamt keine Reiseleistung darstellen kann.

11. Abschnitt 25.2. Abs. 3 Beispiel 1 Satz 2 UStAE-E

Die Lösung des ersten Beispiels in Abs. 3 beschreibt zunächst, dass die Reiseleistung des A insoweit als steuerpflichtig zu behandeln ist, als die Personenbeförderung im Flugzeug im Gemeinschaftsgebiet bewirkt wird. Da in Abs. 4 eine fakultative Vereinfachungsregelung zu diesem Grundsatz folgt, könnte ein Verweis im ersten Beispiel des Abs. 3 auf den folgenden Absatz 4 bzw. Abschnitt 25.3. Abs. 3 Beispiel 1 Satz 6 die Freiwilligkeit dieser Regelungen unterstreichen.

12. Abschnitt 25.2. Abs. 6 Beispiel UStAE-E

Im Beispiel zu Abs. 6 ist die Rede von einer Kreuzfahrt im Mittelmeer, die in Genua beginnen und enden soll. Wir verstehen das Beispiel so, dass der Mittelmeerraum schlichtweg als Drittlandsgebiet gelten soll, unabhängig davon, wo die Reise tatsächlich durchgeführt wird. Wir befürworten deshalb hier eine eindeutige Formulierung, dass der Mittelmeerraum territorial als Drittland zu betrachten ist.

13. Abschnitt 25.3. Abs. 1 Satz 3 UStAE-E

Soweit Abschnitt 25.3. Abs. 1 Satz 3 UStAE-E erlaubt, wahlweise nicht genutzte Kontingente in die Reisevorleistungen einzubeziehen, sofern sich keine negativen Margen ergeben, stellt sich die Frage, welche andere alternative Möglichkeit der Unternehmer hat? Sind ungenutzte Kontingente, die keine Reisevorleistungen darstellen, Allgemeinkosten, die dann zwingend den Vorsteuerabzug zulassen?

Hier fordert der Berufsstand eine Klarstellung insoweit, welche Wahlmöglichkeiten insgesamt bestehen und welche Auswirkungen dies auf den Vorsteuerabzug hat.

14. Abschnitt 25.3. Abs. 1 Beispiel 2 Satz 6 UStAE-E

Die Formulierung in Abschnitt 25.3. Abs. 1 Beispiel 2 Satz 6 UStAE-E „Sobald A alle Informationen ... vorliegen, sind die Margenermittlungen zu korrigieren.“ führt dazu, dass die Unternehmen vermutlich zahlreiche Korrekturen der Voranmeldungen vornehmen müssten. Wünschenswert wäre es daher, hier eine Vereinfachung vorzunehmen, dass die Korrektur etwa in der Jahreserklärung o. ä. vorgenommen werden kann.

15. Abschnitt 25.3. Abs. 4 Nr. 4 UStAE-E?

Hilfreich wäre es aus Sicht des Berufsstandes, Abschnitt 25.3. Abs. 4 Nr. 4 UStAE-E insoweit zu überarbeiten, dass auch bei Dienstreisen von konzernangehörigen Personen § 25 UStG nicht zum Tragen kommt.

Zudem regen wir noch eine Klarstellung an, dass Reisen ebenfalls nicht in den Anwendungsbereich des § 25 UStG fallen, die lediglich Nebenleistungen zu anderen Leistungen darstellen.

16. Abschnitt 25.4. Abs. 5 Satz 4 UStAE-E

Abschnitt 25.4. Abs. 5 Satz 4 regelt, dass die einvernehmliche Behandlung von Vermittlungsleistungen durch die Beteiligten zu 70 % als steuerpflichtig nicht zu beanstanden ist, ohne dass Erläuterungen dazu erfolgen, wie sich dieser Wert zusammensetzt. Eine Präzisierung dieser Nichtbeanstandungsregel wäre daher begrüßenswert.

III. Allgemeine Anregungen zum UStAE-E?

1. Absatznummerierung anhand arabischer Ziffern

Einige Abschnitte enthalten Absätze, die mit „a“ bezeichnet sind (vgl. etwa Abschnitt 25.1. Abs. 1a oder Abschnitt 25.2. Abs. 6a). Da der gesamte Abschnitt 25 UStAE überarbeitet werden soll, erschließt sich die Wahl dieses Aufbaus nicht auf Anhieb. Eine fortlaufende Nummerierung von Absätzen ohne die Verwendung von Buchstaben würde ggf. zur besseren Lesbarkeit bzw. einem besseren Überblick bei den jeweiligen Anwendern beitragen.

2. Konkretisierungen zur Rechnungsstellung im Kettengeschäft

Im jetzigen Entwurf wird in Bezug auf die Rechnungsstellung beim Kettengeschäft lediglich aufgezeigt, dass der Weiterverkäufer an die Würdigung des Verkäufers gebunden ist und dabei die steuerfreien Teile genau bezeichnet werden müssen. Zudem muss benannt werden, inwieweit die Reise im Drittland bewirkt wird. Zur Ermittlung der Marge bzw. der Steuerbarkeit etc. wäre eine genauere Aufschlüsselung doch aber ebenfalls erforderlich, wenn es sich um eine einheitliche Reiseleistung handelt. Außerdem sollte klarstellend ergänzt werden, dass die Würdigung des Verkäufers nur dann tatsächlich bindend ist, wenn diese rechtlich zutreffend erfolgte.

Die Bundessteuerberaterkammer regt daher Konkretisierungen zur Rechnungsstellung im Kettengeschäft an.

3. Klarstellung zur Ortsbestimmungsregelung des § 25 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. § 3a UStG

Da vielfach Unklarheit darüber besteht, ob der Verweis auf § 3a Abs. 1 UStG eine Rechtsfolgenverweisung oder vielmehr eine Anwendungsvorschrift darstellt, sind hierzu noch weitere Erläuterungen wünschenswert. Im letzteren Fall käme z. B. der Ort nach § 3a Abs. 2 UStG bei der Leistungserbringung an den Unternehmer in Betracht. Unseres Erachtens spricht die Auslegung des Europarechts derzeit für eine regelmäßige Anwendung des § 3a Abs. 1 UStG.

Wir sind deshalb der Auffassung, dass eindeutig klarzustellen ist, dass der Leistungsort einer Reiseleistung nach § 25 UStG immer nach § 3a Abs. 1 UStG (Ansässigkeit des leistenden Unternehmers) zu bestimmen ist.

4. Implementierung einer zeitlichen Anwendungsregel im Abschnitt 25 UStAE-E

Bisher schweigt der Abschnitt 25 UStAE-E dazu, wann die Änderungen in Kraft treten sollen. Aus Sicht des Berufsstandes sollte daher noch näher geregelt werden, wann die Unternehmen und ihre Steuerberater von den Regelungen im Abschnitt 25 UStAE-E Gebrauch machen können.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Kalina-Kerschbaum
Geschäftsführerin

i. A. Pascal Heinzelmann
Referent